

erschienen Diener des Incus vor dem Schultheiß und Stadtgericht in Basel, um die Forderung ihres Herrn weiter zu treiben. Cleßgi wußte aber einem Richterspruch auszuweichen. Inzwischen kam einer, genannt Uli Wartemberg, nach Basel, von dem Incus wußte, daß er dem Käufer sechs Gulden schulde. Incus griff nun auf diese Schuld, und erlangte vom Gericht, daß ihm diese Summe zugesprochen wurde.

Nicht so leicht wurde es Incus in seinem Prozeß mit Schöffler. Jener sprach eine Anzahl gedruckter Bücher an, die Schöffler und sein Geschäftsgenosse Conrad Henki von Gudesberg\*), beide Einwohner von Mainz, als ihr Eigenthum erklärten. Ob es Bücher, die sie selbst gedruckt, oder ob es Erzeugnisse anderer Officinen waren, ist nicht ersichtlich. Schöffler handelte nämlich auch mit den Ausgaben anderer Drucker, und kann als der erste deutsche Buchhändler gedruckter Werke angesehen werden. Die Sache kam an das Hofgericht von Rotwil, das durch Richterspruch die Bücher dem Incus zuerkannte. Incus stand seinerseits gegen einen Baseler Bürger Namens Berlin (Werner) Meiglin in Schuldverpflichtung, und sein Procurator Heinrich Koner, Fiscal des Hofgerichts, übergab ihm die Bücher an Bezahlung seines Guthabens in dem Sinne, dieselben zu verkaufen, aus dem Erlös sich bezahlt zu machen und seine für Incus eingegangenen Verpflichtungen zu lösen. Sollte noch etwas übrig bleiben, so habe Meiglin es dem Advocaten, wohl an Bezahlung seiner Anwaltsgebühren, zu übermitteln. Schöffler und Henki appellirten aber gegen den Richterspruch von Rotwil, und zwar thaten sie es vor dem geistlichen Gericht des Bischofs von Basel. Dasselbe belegte die Bücher mit Arrest, und legte sie bei einem Geistlichen in Basel, der die Angelegenheit Schöffler's vor dem geistlichen Gericht vertrat, hinter Recht. Da nahm Incus dem Geistlichen die Bücher mit Gewalt weg und brachte sie zu seinen Händen. Wenn auch die weltliche Regierung das Walten des geistlichen Gerichts gerade zu dieser Zeit fort und fort zu beschränken bestrebt war, so konnte sie als Obrigkeit einem solchen Act der Selbsthilfe nicht ungeahndet zusehen. Sie ließ den Incus ergreifen, ins Gefängniß legen und brachte die Sache vor das weltliche Gericht. Nach Anhörung seiner Verantwortung und des Richterspruches von Rotwil und Bericht über die ganze Angelegenheit wurde er aber in Bezug auf seinen Gewaltact vom Gerichte freigesprochen, und darum von der Regierung wieder aus dem Gefängniß entlassen, nachdem er eine Urfehde hatte schwören müssen. Da die Bücher aber sowohl von Incus und Meyli als von Schöffler und Henki angesprochen wurden, so belegte sie die Regierung mit Beschlagnahme, und brachte diese Frage gesondert vor ihr Gericht. Und dasselbe erkannte, daß Incus seine Ansprüche vor diesem Gericht anhängig machen solle. Er weigerte sich aber, und wandte ein: er sei nicht schuldig, seine erlangten Rechte weiter zu rechtfertigen. Als er später nochmals schriftlich die Herausgabe der Bücher verlangte, wies ihn Basel neuerdings an: den Rechtshandel da gerichtlich weiter zu führen, wo er ihn angefangen. Zu diesem Zweck sandte ihm die Regierung einen Geleitsbrief zu, ungefährdet nach Basel vor Gericht zu kommen, sich da aufzuhalten und wieder an seinen Wohnort zurückzukehren.

Incus ging nicht darauf ein, und erhob neuerdings, diesmal gegen die Regierung von Basel, Klage bei Graf Johann v. Sulz,

\*) So wird der Name von Schöffler's Associé in den von mir benutzten ungedruckten Acten des Baseler Staatsarchivs geschrieben. In den Empfehlungsbriefen und Fürschreiben vom Kaiser Friedrich III. und dem Kurfürsten von Mainz von 1475 heißt er Conrad Henlis; in einer Ordonnanz König Ludwig's XI. von Frankreich vom nämlichen Jahr wird er Hanequis genannt. Die Association zwischen Schöffler und Henlis oder Henki (Hänggi) bestand schon 1475. Siehe das Weitere darüber bei Falkenstein S. 145 u.

des heiligen Reiches Hofrichter zu Rotwil, und verursachte ihr so Kosten und Schaden im Betrage von mehr als hundert Gulden.

Schöffler und Henki trugen inzwischen die Sache dem Bischof von Mainz vor, und ersuchten ihn um seine Dazwischenkunft. Derselbe sandte einen Boten an den Rath von Basel, legte demselben zu Gunsten seiner Angehörigen sprechende Actenstücke vor, und stellte das schriftliche Gesuch: den Incus, von dem er glaubte, er befände sich noch im Gefängniß, nicht freizulassen, bevor seinen Schülern die ihnen weggenommenen Bücher zurückgestellt und ihnen für ihren erlittenen Schaden Ersatz geleistet sei. Falls Incus mit einem der beiden da in richterliche Verhandlungen eintreten wolle, wo sie seßhaft wären, sicherte der Bischof die Ausstellung eines Geleitsbriefes für ihn zu.

Um allen Parteien weitere Mühe zu ersparen und vorzubeugen, daß zu den bisherigen bedeutenden Kosten des Prozeßes, namentlich für die beiden Mainzer und den eigenen Mitbürger, nicht noch größere Kosten auslaufen, machte dann die Regierung von Basel den Vorschlag zu einer gütlichen Verständigung. Aber sowohl Schöffler und Henki, als auch der Bischof von Mainz verworfen den Vergleichsversuch und wandten sich neuerdings schriftlich an Basel. Der Bischof verlangte vorher von Basel, den Meyli anzuhalten, seinen „Untersassen“ das Ihrige sammt den erlittenen Kosten zurückzuerstatten, oder die Bücher, von denen er glaubte, sie befinden sich in den Händen Meyli's, in seine, des Rathes, oder in andere Verwahrung zu stellen, ihnen (Schöffler und Henki) gemäß ihrer Appellation vor dem Bischof von Basel Recht angedeihen und ihren Procurator und Advocaten unvergewaltigt zu lassen. Auch Henki und Schöffler ersuchten den Rath von Basel: ihnen zu gönnen, gegen ihre Gegenpartei Recht zu suchen, und nicht zu gestatten, daß ihre Advocaten und Procuratoren „stellig gemacht“ werden. Dem Erzbischof von Mainz antwortete der Rath von Basel bezüglich der Appellation an den dortigen Bischof: es sei dort ein geübter Gebrauch, welcher Fremde vom weltlichen Gericht appelliren wolle, der möge es wohl thun vor dem römischen Kaiser oder dem Rath und seinen dazu aufgestellten Commissarien, und es geschehe dort nicht vielmal anders, „welcher guten Gewohnheit und Herkommen sich aber die Euern nicht gebraucht haben. Und wiewohl Em. Gnaden Hinterlassen solcher unserer guten Gewohnheit und Herkommen wohl hätten mögen nachkommen und ihr Recht damit erlangen, jedoch so haben wir ihnen ihre Appellaz vor unsern gnädigen Herrn von Basel nicht unkräftig gemacht; denn, wenn sie untauglich ist, so haben sie sich selber daran und an ihren Rechten gesäumt, weil sie die Appellaz nicht erequiert haben wie Recht ist“. Der Vorwurf der Vergewaltigung der Rechtsanwälte wurde als unbegründet zurückgewiesen und der Bischof ersucht, sich nochmals zu verwenden, daß Schöffler und Henki die gütliche Verständigung eingehen. Dem „ehrsamen Cunrad Henki von Gudesberg und Peter Schöffler von Bernsheim“ antwortete der Rath: „Lieber Cunrad und Peter! Ihr möget das Zutrauen zu uns haben, daß wir gar nicht begehren Euch oder Andern ihres Rechts Abbruch oder Behinderung zu thun. Denn wozu Ihr Recht bisher gehabt und nachmals haben möget, mögen wir Euch wohl gönnen. Wir wollten auch nicht Eure Advocaten und Procuratoren mit Wissen vergewaltigen lassen. Aber, da Ihr wissen möget, daß wir der Sache halb allein darum, weil wir Euch zu Förderniß Eures Rechts dadurch, daß wir Eure durch Incus angefochtenen Bücher »stellig« gethan haben zu Recht, Eure Einrede dazu zu thun, in merklichen Kosten und Schaden gekommen sind, und wir im Allerbesten Euch und unsern Bürger Werli Meyli weitere Mühe und Kosten zu ersparen versucht haben, Euch beiderseits in Ruhe zu setzen, wären wir der zweifellosen Zuversicht gewesen, daß Ihr Euch davon nicht ferngehalten hättet. Und weil wir auch noch jetzt nicht anderes von